

# Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 8. Februar 2024 – Nr. 04

Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Medienproduktion  
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 6. Februar 2024

**Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Medienproduktion  
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

**vom 6. Februar 2024**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienproduktion an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 31. Mai 2021 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2021/Nr. 14) wird wie folgt geändert:

**§ 4** erhält die folgende Fassung:

- „(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
1. der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem Studiengang der Medienproduktion bzw. eines Studiengangs aus den Bereichen Medien, Kommunikation, Design, Gestaltung oder Medieninformatik mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern (210 ECTS-Punkte) ; in Ausnahmefällen kann auch der Nachweis über die Bachelor-, Diplom- oder eine andere Abschlussprüfung in einem Studiengang, der zu einem wesentlichen Anteil Inhalte aus den genannten Studiengängen umfasst (vergleichbarer Studiengang) und eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern (210 ECTS-Punkte) aufweist, akzeptiert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
  2. der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem Studiengang der Medienproduktion bzw. eines Studiengangs aus den Bereichen Medien, Kommunikation, Design, Gestaltung oder Medieninformatik mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (180 ECTS-Punkte) ; in Ausnahmefällen kann auch der Nachweis über die Bachelor-, Diplom- oder eine andere Abschlussprüfung in einem Studiengang, der zu einem wesentlichen Anteil Inhalte aus den genannten Studiengängen umfasst (vergleichbarer Studiengang) und eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (180 ECTS-Punkte) aufweist, akzeptiert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Zusätzlich ist der Nachweis von weiteren Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe von Absatz 3.

3. der Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Medienproduktion.
- (2) Als zusätzliche Leistung im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 ist eine der folgenden Leistungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten nachzuweisen:
    1. ein Praxis-, Praktikums- oder Auslandsstudiensemester im Umfang von mindestens sechs Monaten (30 ECTS-Punkte) oder
    2. zusätzlich erbrachte individuell festzulegende Prüfungsleistungen in den Modulen des Bachelorstudiengangs Medienproduktion des Fachbereichs Medienproduktion im Umfang von 30 ECTS-Punkten.
  - (3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.
  - (4) Über die zusätzlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Die zusätzlichen Leistungen werden durch Bescheid festgelegt. Als zu erbringende Leistungen können das Praxissemester oder Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs gemäß der Studiengangsprüfungsordnung Medienproduktion in der jeweils geltenden Fassung festgelegt werden. Dabei können Berufstätigkeiten, die einem Praxissemester des bestandenen Bachelorstudiengangs nach Maßgabe der dieser Studiengangsprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung mindestens gleichwertig sind, als Praxissemester angerechnet werden; für die Prüfung der Anrechnung ist ein Zeugnis des Arbeitgebers vorzulegen, aus dem sich Dauer und Inhalte der beruflichen Tätigkeit ergeben sowie, ob der Arbeitnehmer die beruflichen Tätigkeiten mindestens zufriedenstellend ausgeübt hat. Für die Prüfungsleistungen gelten die Vorschriften für die Bachelor- und Masterstudiengänge gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend. Die zusätzlichen Leistungen sowie die Anzahl der dadurch erworbenen ECTS-Punkte können auf Antrag in das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung aufgenommen werden; sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der ECTS-Punkte nicht berücksichtigt. Der Antrag auf Aufnahme der zusätzlichen Leistungen in das Zeugnis ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 20 zu stellen.
  - (5) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 sind die zusätzlichen Leistungen spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen.
  - (6) Die erforderliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 3 wird nach Maßgabe der „Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Medienproduktion (EFO Medienproduktion)“ festgestellt.
  - (7) In dem Masterstudiengang Medienproduktion an der Technischen Hochschule-Ostwestfalen-Lippe ist mit der Bewerbung einer der folgenden Schwerpunkte zu wählen:

- a. Film & Produktion
  - b. Design & Medien
  - c. VFX & Animation
  - d. Musik- & Filminformatik
- (8) Eine Einschreibung ist zum Sommersemester in Abhängigkeit der kapazitären Auslastung möglich.

## **Artikel II**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2023 in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Medienproduktion vom 13. Dezember 2023 ausgefertigt.

Lemgo, den 6. Februar 2024

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.